Zweiter Weltkrieg: Überblick

Kapitel 4: Sowjetunion

**Unternehmen «Barbarossa» – ein Feldzug**

Dass Hitler seinen nächsten Feldzug, gegen die Sowjetunion, nicht schon 1940 riskierte, lag daran, dass die Wehrmacht wegen missglückter Feldzüge Mussolinis (er war gegen das bereits besiegte Frankreich in den Krieg eingetreten) im Balkan, in Griechenland, in der Ägäis und schliesslich gar in Nordafrika eingreifen musste. Auch wenn diese Feldzüge mit weiteren Siegen endeten: sie banden Truppen, Nachschub und besonders in Nordafrika liess sich wenig aus den besiegten Völkern herauspressen. Nach einem langen Krieg wird die Wehrmacht im Mai 1943 in Afrika kapitulieren müssen.

Ein Bild, das Text, draußen, Person, stehend enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Gefangene russische Soldaten werden durch Wehrmachtsoldaten abgeführt.

<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_101I-020-1272-21,_Russland,_Süd,_Abführen_von_Gefangenen.jpg>

Doch schon am 31. Juli 1940 hatte Hitler seinen Generälen verkündet (aus dem Kriegstagebuch): «Ist aber Russland zerschlagen, dann ist Englands letzte Hoffnung getilgt. Der Herr Europas und des Balkans ist dann Deutschland. Entschluss: Im Zuge dieser Auseinandersetzung muss Russland erledigt werden. Frühjahr 1941. Beginn des Feldzuges Mai 1941. Fünf Monate Zeit zur Durchführung.»

Ein Krieg gegen die «Bolschewisten» stand von Anfang an auf Hitlers Programm: Nicht nur widersprach der Sowjetkommunismus dem Nationalsozialismus in allen wichtigen Punkten (ausser der Gewaltherrschaft), sondern Hitler sah in ihm auch die «jüdische Weltverschwörung für eine Weltrevolution» verkörpert; und schliesslich wollte er dieses einzige angrenzende, riesige und rohstoffreiche Land für die Herrenrasse der «Arier» nutzen. Noch weltumspannender war seine Kalkulation, dass ein Krieg gegen Russland Japan den Vorstoss in Ostasien ermöglichen, dort Grossbritannien schwächen und die USA im Pazifik binden würde.

Auch in der Planung liess sich Hitler von diesen Gedanken leiten: Er änderte den Plan seiner Generäle (Plan links in der Abbildung unten) ab und befahl einen neuen. Vor allem aber legte er fest:

«Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner:

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.»

Ohne Kriegserklärungen fielen die Truppen am 22. Juni 1941 – auf den Tag genau 129 Jahre nach dem Franzosen Napoleon – in Russland ein. Und es sollte ihnen noch schlimmer ergehen…

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Der militärische Plan |  | Der unter Hitlers Einfluss schliesslich umgesetzte Plan. |

M: Moskau, L: Leningrad, K: Kiew, Sm: Smolensk, St: Stalingrad

1. Vergleiche die beiden Pläne: Inwiefern unterscheiden sie sich?
2. Was könnte Hitler zu den Änderungen bewogen haben?
3. Was sind aus deutscher Sicht die Vor- und die Nachteile der Änderungen?
4. Was geht aus der Regelung «Behandlung von Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht» hervor?
5. Inwiefern widerspiegelt die deutsche Fotografie diese Haltung?

**Erläuterungen und Lösungen**

Es geht nicht darum, die Schülerinnen und Schüler in Strategie auszubilden; sie sollen aber erkennen, wie die Gedanken einen so grossen Plan wie ‹Barbarossa› beeinflussen können. Dargestellt sind der erste, rein militärische, sogenannte Marcks-Plan (Erich Marcks,1891–1944) und der überarbeitete Plan des OKH (Oberkommando des Heeres), der in etwa auch umgesetzt wurde – vernachlässigt wurde der nicht umgesetzte Schlussplan mit einer noch stärkeren Konzentration auf Leningrad. Über alle Pläne siehe [www.onwar.com](http://www.onwar.com).

1. Der von Hitler beeinflusste Plan

* verteilt die Kräfte gleichmässig auf drei Angriffsrichtungen,
* sieht einen über Moskau hinausgehenden Angriff auf drei getrennten Achsen vor.

1. Hitler war optimistischer als seine Generäle; er rechnete mit einem raschen Sieg auch ohne Vereinigung der vorstossenden Armeen. Die Generale dagegen wollten nach einem Stoss auf Moskau alle Kräfte für einen Vorstoss in die rohstoffreichen Gebiete konzentrieren.   
   Hinter Hitlers Plan eines Vorrückens auf breiter Front stand auch der Gedanke, möglichst viel Gebiet der Sowjetunion als Grundlage für die Ausbeutung der Menschen und für die Abschiebung der in Zentraleuropa unerwünschten Menschen zu erobern.

Dass Hitler so viele Kräfte für den Angriff auf Leningrad abzog, hat ausschliesslich ideologische Gründe: Leningrad als Ort der Oktoberrevolution war für ihn das Herz des «jüdischen Bolschewismus». Der Angriff führte zu einer zweieinhalb Jahre dauernden Blockade der Stadt bis Januar 1944, bei der über eine Million Zivilpersonen starben.

1. Hitlers Plan zersplitterte die Kräfte des Vormarschs und vor allem auch die Nachschublinien, was sich schon im ersten Winter 1941/42 katastrophal auswirkte. Weil keines der Ziele genommen werden konnte, blieben der Sowjetunion genügend Reserven, die sie unter gewaltigen Opfern und Anstrengungen in den «Grossen Vaterländischen Krieg» werfen konnte.
2. Hitlers Regelung der Gerichtsbarkeit vom 13. Mai 1941 gab in verklausulierter Sprache, aber eindeutig, den Soldaten das Recht, jedes beliebige Kriegsverbrechen zu begehen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden: Es «besteht kein Verfolgungszwang» für solche Verbrechen. Ja, der zweite hier zitierte Artikel fordert indirekt zu «Rache» auf. Der vollständige Erlass (für eine Lektüre in einer leistungsfähigen Klasse) ist unten zitiert. Er führte zu den viel diskutierten Verbrechen (nicht nur, aber auch) der Wehrmacht im Russlandfeldzug.
3. Die russischen Gefangenen erscheinen ohne militärische Attribute, zum Teil in Zivilkleidung. Sie erscheinen gar nicht mehr als potenzielle militärische Feinde.

Zur gleichen Zeit, am 8. September 1941, ordnete das Oberkommando der Wehrmacht an: «Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. [...] Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat nach dem Genfer Abkommen[[1]](#footnote-1) verloren.»

**Hitlers Gerichtsbarkeitserlass für «Barbarossa», 13. 5. 1941**

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäss wird für den Raum «Barbarossa» (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4. Wo Massnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschiessen sind. Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. -Kommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner:

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht.

(aus: Zentner Christian: Der Zweite Weltkrieg. Daten, Fakten, Kommentare. Rastatt 1994. 137)

Zitat vom 31. Juli: Halder: Kriegstagebuch Band 2. 49

1. Gemeint sind die Genfer Konventionen von 1864, die 1906 und 1929 überarbeitet worden war. Heute ist die Fassung von 1949 in Kraft. [↑](#footnote-ref-1)